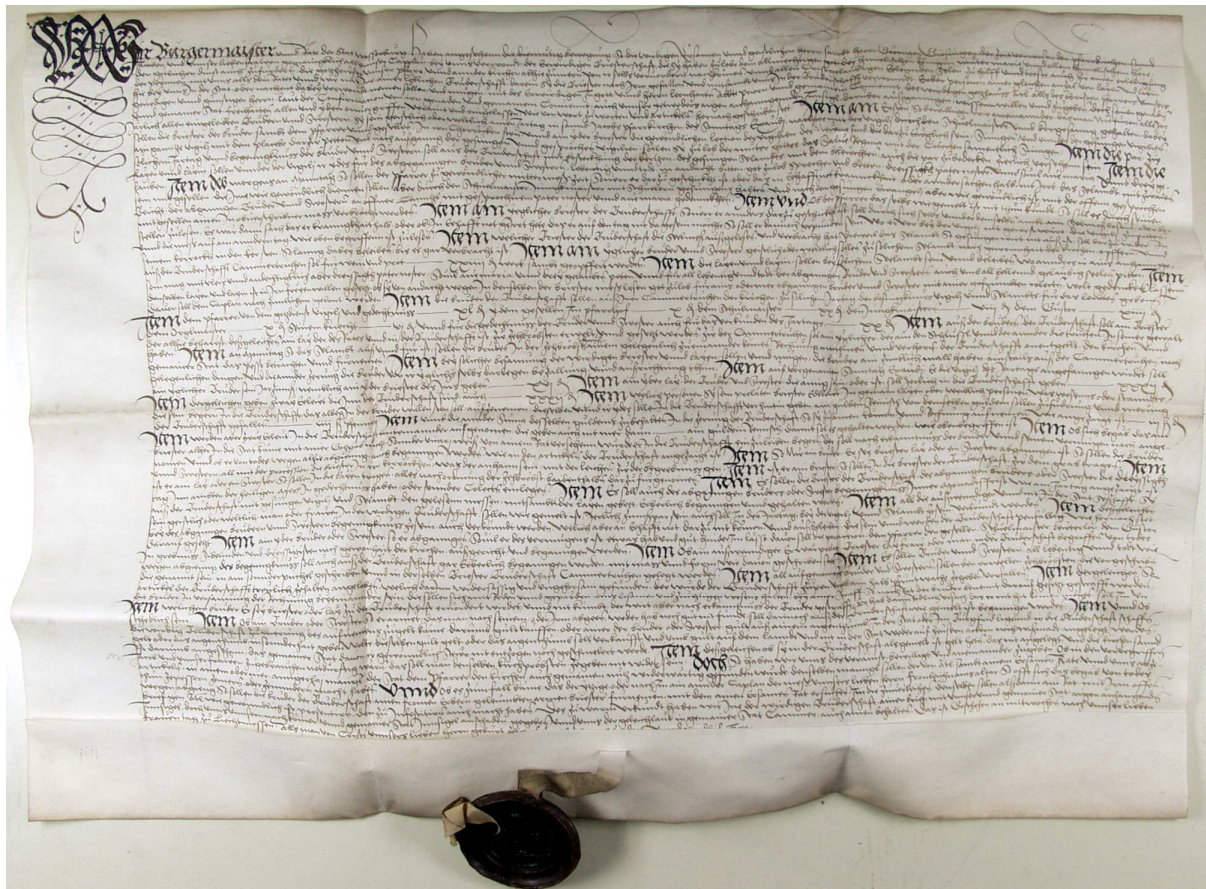




Vor 500 Jahren

Öffnung der Wasserburger Priesterbruderschaft für Laien

Nach den Statuten der Corporis Christi-Bruderschaft von 1605¹ wurde im Jahr 1430 in Wasserburg die sogenannte Priesterbruderschaft gegründet. In dieser Bruderschaft schlossen sich Priester aus Wasserburg und der Umgebung zusammen, um gemeinsam ihre Toten zu bestatten und ihrer in Seelämtern und einem regelmäßigen Jahrtag zu gedenken. Solche Vereinigungen zum Totengedenken gab es auch für andere gesellschaftliche Gruppen, bspw. die St. Katharinen-Bruderschaft für die Krämer oder die Allerseelen-Bruderschaft für die Schüler. Der Personenkreis dieser Bruderschaften umfasste ursprünglich vermutlich nur die entsprechende Gruppe, später öffneten sich die Bruderschaften auch für andere Mitglieder (über den Berufsstand hinaus). So vereinigten sich in den Wasserburger Bruderschaften unterschiedlichste Berufe, gesellschaftliche Stände und Bevölkerungsschichten zu einer Gemeinschaft und das obwohl die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft sonst sehr auf Trennung bedacht war. Die Anfänge der Bruderschaften liegen meist im Dunkel, für keine Wasserburger Bruderschaft ist – soweit bisher bekannt – eine Stiftungsurkunde überliefert. Ebenso wenig sind die Öffnungen der Bruderschaften dokumentiert. Einzig für die Priesterbruderschaft gibt es hierfür einen Beleg, der hier als Archivalie des Monats April 2011 vorgestellt wird:



Archivalie des Monats: Stadtarchiv Wasserburg, I2a536: Bürgermeister und Rat der Stadt Wasserburg bestätigen die Zulassung von Laien in der Priesterbruderschaft und legen neue Statuten fest, 1511.

¹ Stadtarchiv Wasserburg, I2b161 (= Altes Archiv, Stiftungsarchiv, Akten: Statuten der Corporis Christi-Bruderschaft, 1605).

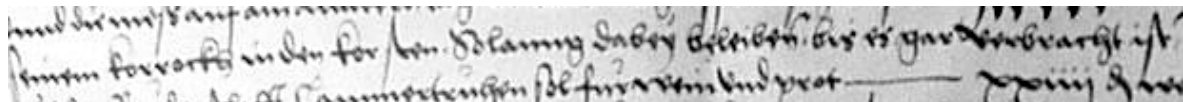
Am 05. Februar 1511 bestätigte die Stadt Wasserburg in einer Urkunde,² dass künftig in der Bruderschaft der Priester auch Laien Aufnahme finden können; und zwar nicht nur männliche, sondern auch weibliche Personen. Die Bruderschaft war eine religiöse Vereinigung, die ihre Gottesdienste in der Pfarrkirche abhielt. Die Verfassungsänderung musste deswegen auch von der geistlichen Obrigkeit, dem Kloster Attel, genehmigt werden. In der Urkunde beruft sich die Stadt auf diese bereits erfolgte Zustimmung des Klosters.

Die Öffnung der Bruderschaft für Laien machte neue Statuten erforderlich:³

Der Ablauf der Jahrtage ist in den neu aufgestellten Regeln genau vorgeschrieben:

Der Jahrtag findet an Exaudi (6. Sonntag nach Ostern) statt (in den bisher geltenden Statuten war es der 29. Juni) und beginnt nachts mit der Vigil, musikalisch begleitet durch den Schulmeister und Chorgesang seiner Schüler. Währenddessen sollen die Priester mit dem Pfarrer und seinem Gesellen in Chorröcken die Lesung des Tages lesen und das Placebo beten und anschließend zur Kollekte das Salve Regina singen. In der Kirche soll dazu eine mit Kerzen beleuchtete Totenbahre stehen, die mit einem Bahrtuch bedeckt ist. Die Laien sprechen während der Vigil 30 Vaterunser, ebenso viele Ave Maria und drei Glaubensbekenntnisse.

Am Montagmorgen hält der Pfarrer mit zwei weiteren Priestern, sofern es ihm möglich ist und er nicht wegen Krankheit oder Ähnlichem verhindert ist, das Seelamt ab, zu dem der Schulmeister mit den Schülern singt. Nach dem gesungenen Evangelium wird der verstorbenen Brüder und Schwestern von offener Kanzel mit der offenen gesprochenen Beichte und dem gesprochenen Vaterunser und Ave Maria, wie es üblich ist, gedacht. Falls der Pfarrer verhindert ist, soll ihn ein anderer Priester vertreten. Jeder Priester soll eine Seelmesse lesen oder lesen lassen; wenn er am Jahrtag verhindert ist, soll er es später nachholen. Jeder Priester soll so lange im Chor in seinem Chorrock stehen bleiben bis das ganze Amt vorbei ist.



Textausschnitt aus der Urkunde.

Alle, Laien wie Priester, sollen, wie es Brauch ist, Opfergeld geben und aus der Bruderschaftskammerruhe sollen für Brot und Wein 24 Pfennige gespendet werden.

Auch die Laien sollen während des ganzen Seelamtes in der Kirche bleiben und derweil wieder 30 Vaterunser, 30 Ave Maria und drei Glaubensbekenntnisse beten und der Toten Brüder und Schwester und allen anderen gläubigen Seelen gedenken.

Den Laien ist es zudem freigestellt, während der Messe eine Kollekte für einen oder mehrere verstorbene Geschwister vom Kaplan abhalten zu lassen.

Das Läuten der Glocken zur Vigil und zur Messe soll aus der Bruderschaftskasse bestritten werden.

Der Pfarrer, der die Gottesdienste hält, bekommt 40 Pfennige, jeder Gesellpriester 10, der Schulmeister 20, der Jungmeister 8, der Kustos 14, der Vigilmeister 10 und sein Knecht 6 Pfennige. Für das Gedächtnis der Brüder und Schwestern und für das Ausrufen des Jahrtags werden 20 Pfennige gegeben.

² Stadtarchiv Wasserburg, I2a536 (= Altes Archiv, Stiftungsarchiv, Urkunden: Bürgermeister und Rat der Stadt Wasserburg bestätigen die Zulassung von Laien in der Priesterbruderschaft und legen neue Statuten fest, 1511).

³ Der folgende Text fasst die Statuten nach der Urkunde Stadtarchiv Wasserburg, I2a536 (= Altes Archiv, Stiftungsarchiv, Urkunden: Bürgermeister und Rat der Stadt Wasserburg bestätigen die Zulassung von Laien in der Priesterbruderschaft und legen neue Statuten fest, 1511) zusammen.

Auch die Organisation der Bruderschaft ist streng geregelt:

Ein Priester, der in der Stadt wohnt, und ein Laie, der Mitglied des Rates ist, werden zu Zechpröpsten (Verwaltern) bestellt. Einer von beiden verwahrt die Bruderschaftstruhe (in der v.a. die Kasse enthalten ist und die daher Kammertruhe heißt) und der andere den Schlüssel dazu.

Am Montag, wenn die Jahrtagsgottesdienste vorbei sind, sollen sich die Mitglieder der Bruderschaft samt den Zechpröpsten zusammensetzen und die Rechnung machen.

Bei dieser Versammlung sollen sie auch ein „ziemliches“ Mahl abhalten, das teilweise aus der Bruderschaftskasse, teilweise von jedem selbst bezahlt wird.

Am Sonntag Exaudi – vor den Gottesdiensten – soll jeder seinen Jahresbeitrag zahlen. Jeder Priester 16 Pfennige, jeder Laie 32 Pfennige, wobei Ehepaare zusammen 32 Pfennige zahlen. Bei Aufnahme in die Bruderschaft zahlt jeder, egal welchen Stands er ist, einen rheinischen Gulden, davon sollen 4 Schilling Pfennige in der Kasse verbleiben, die übrigen 3 Schilling Pfennige werden für Bestreitung des gemeinsamen Bruderschaftsmahls verwendet. Auch hier gilt: Eheleute, die sich gemeinsam aufnehmen lassen, zahlen zusammen einen Gulden.

Bruderschaftsmitglieder, die nicht in der Stadt wohnen, sollen auch ihren Jahresbeitrag zahlen und ihnen soll der Termin des Jahrtages bekannt gemacht werden.

Auch die Termine der Beerdigungen sollen bekannt gegeben werden. Wer nicht daran teilnimmt, wird dafür bestraft werden.

Alle Mitglieder, die lebendigen wie die toten, sollen in ein Buch geschrieben werden, das in der Kammertruhe verwahrt werden soll.

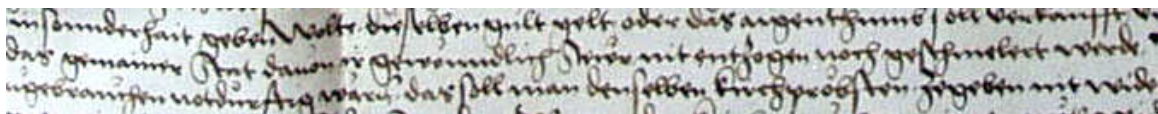
Alle Mitglieder müssen schwören, die Statuten der Bruderschaft einzuhalten, sonst müssen sie 1 Pfund Wachs Strafe zahlen.

Bei der jährlichen Versammlung sollen sich alle in ihren Reden und ihrem Verhalten „ains ersamen und züchtigen wesens halten“, sonst werden sie mit einer Strafe belegt, die der Rat der Brüder festlegt.

Wenn jemand nicht an Veranstaltungen der Bruderschaft teilnimmt, wird er bestraft, es sei denn, er hat eine gute Entschuldigung vorzubringen.

Wenn jemand eine Gilt stiftet oder sein Haus oder seinen Acker der Bruderschaft vermacht, soll die Bruderschaft diese Gilt bzw. die Immobilie wieder verkaufen und das dadurch gewonnene Geld in Liegenschaften außerhalb des Burgfriedens der Stadt investieren, damit der Stadt keine Steuereinnahmen verloren gehen [Stiftungen waren von den Steuern befreit].

Wenn die Bruderschaft Geld übrig hat, das nicht fest angelegt ist und die Pfarrkirche St. Jakob oder die Frauenkirche Geld bräuchten, soll die Bruderschaft sich nicht scheuen, den Kirchpröpsten der Pfarrkirche auszuhelfen.



Textausschnitt aus der Urkunde.

Statuten für Beerdigungen:

Wenn ein Priester nur als Vikar in die Stadt kommt, ohne ein Amt übertragen bekommen zu haben, soll auch dieser in die Bruderschaft aufgenommen und seine Beerdigung ausgerichtet werden.

Wenn ein Bruderschaftsmitglied stirbt, sollen alle anderen Mitglieder (Priester in ihren Chorröcken) dem Sarg als Prozession zum Begräbnis folgen.

Wenn ein Priester gestorben ist, soll dieser von Priestern zu Grabe getragen werden.

Stirbt ein Laie, wird dieser von Laien zu Grabe getragen.

Die Priester sollen der Toten 30 Tage lang in den Gottesdiensten gedenken oder eine Sonderkollekte abhalten.

Für den Verstorbenen wird innerhalb eines Monats ein Seelamt abgehalten, das wie der Jahrtag begangen werden soll.

Die Kosten für die Beerdigung und die Totenmesse soll aus dem Nachlass des Verstorbenen bestritten werden.

Die Beerdigung von auswärtigen Mitgliedern soll genauso feierlich begangen werden.

Wenn jemand stirbt, ohne irgendein Vermögen zu hinterlassen, wird seine Beerdigung aus der Bruderschaftskasse bestritten.

Seit etwa 1600 wurde die Priesterbruderschaft Corporis Christi-Bruderschaft genannt. Bereits 1511 war der Bruderschaft eine Messstiftung auf dem Corporis Christi-Altar in der Pfarrkirche St. Jakob angegliedert gewesen. In aktualisierten Statuten aus dem Jahr 1605 wird den Mitgliedern bereits eine besondere Verehrung des allerheiligsten Sakraments, der leiblichen Gegenwart Jesu Christi im Sakrament der Eucharistie, (Fronleichnam=corporis Christi=Leib des Herrn) nahegelegt.⁴

1613 wurde die Bruderschaft erweitert durch die sogenannte "Neue Stiftung für arme Kranke". Fortan war der Hauptzweck der Stiftung, arme Kranke mit Arznei zu versorgen, die Arztkosten zu zahlen oder zumindest vorzustrecken oder Besuchsdienste zu leisten; vereinzelt zahlte die Stiftung auch das Schulgeld für arme Schüler.⁵

Diese Erweiterung der Bruderschaft erklärt sich vielleicht dadurch, dass Kranken, denen es nicht möglich war, an der Eucharistiefeyer in der Kirche teilzunehmen, das Sakrament nach Hause gebracht wurde. Daraus einen Besuchsdienst und eine tätige Hilfe zur Linderung bzw. Beendigung der Krankheit abzuleiten, liegt nahe.

Daneben war die Corporis Christi-Bruderschaft Hauptorganisator und Veranstalter der Fronleichnamsprozession. Zusätzlich dazu hielt sie ab 1639 Monatsprozessionen ab, die einmal im Monat einen sonntäglichen Umgang um St. Jakob vorsahen.⁶

Die Corporis Christi-Bruderschaft hatte eine ausgeprägte interne Verwaltungsstruktur: Sie wählte jedes Jahr (Ende des 18. Jh. nur alle drei Jahre) einen geistlichen Rat, der aus einem Präfekten, zwei Assistenten und 10 Ratsherren bestand. Dieser Rat diente in erster Linie zur Kontrolle der Tätigkeiten der Bruderschaft und des Verbleibs der Stiftungsgelder und der Aufsicht über das Personal (Sekretär, Diener).⁷ Die Bruderschaft führte auch ein eigenes Siegel.



Siegel der Bruderschaft aus: Stadtarchiv Wasserburg, II1341 (= Stadtrat/Stadtmagistrat Wasserburg, II. Alte Registratur, Akten: Wappen und Siegel der Stadt Wasserburg, 1818-1913).

⁴ Stadtarchiv Wasserburg, I2b161 (= Altes Archiv, Stiftungsarchiv, Akten: Statuten der Corporis Christi-Bruderschaft, 1605).

⁵ Stadtarchiv Wasserburg, Altes Archiv, I2b228 (= Stiftungsarchiv, Akten: Rechtsnachweise der Corporis Christi-Bruderschaft, 15. Jh., 1606-1613).

⁶ Stadtarchiv Wasserburg, I2b145 (= Altes Archiv, Stiftungsarchiv, Akten: Einführung der Monatsprozessionen durch die Corporis Christi-Bruderschaft, 1639).

⁷ Stadtarchiv Wasserburg, Altes Archiv, I2b174 (= Stiftungsarchiv, Akten: Verwaltungsorganisation der Corporis Christi-Bruderschaft, ca. 17. Jh.).

Trotz dieser eigenen Verwaltungsstruktur fiel die Corporis Christi-Bruderschaft, wie alle anderen Stiftungen, unter die Verwaltung des Rates, doch stellte sie den zwei weltlichen Zechpröpsten aus dem Rat der Stadt zwei geistliche aus ihren eigenen Reihen gegenüber. Die Bruderschaft besaß ein eigenes Archiv, das sie auch als solches bezeichnete. In den Statuten der Bruderschaft wird ausdrücklich erwähnt, dass der Sekretär auf die schriftlichen Unterlagen achtgeben soll, damit nichts verloren geht. Das Archiv wurde in einer Kammer im Pfarrhof verwahrt,⁸ die sonstigen Besitztümer (v.a. Utensilien für Prozessionen) wurden, außer in der Kammer im Pfarrhof, in der Schule, in der Sakristei von St. Jakob und im Gewölbe der Pfarrkirche vom Bruderschaftsdiener verwahrt.

Dieser Passus in den Statuten ist wohl der Grund, dass die schriftlichen Unterlagen der Corporis Christi-Bruderschaft im Gegensatz zu Dokumenten anderer Stiftungen oder Bruderschaften relativ vollständig überliefert worden sind.

Das Archiv der Bruderschaft – da von Zechpröpsten aus dem Rat der Stadt verwaltet – wurde vermutlich ab dem 17. Jh., nachdem die Stadt einen eigenen Archivraum im Rathaus einrichtete, der heute noch in dieser Form besteht, dort untergebracht.

(Anja Steeger)

⁸ Stadtarchiv Wasserburg, I2b166 (= Altes Archiv, Stiftungsarchiv, Akten: Inventar der Corporis Christi-Bruderschaft, 1626).